

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Das k. k. Bezirksgericht.

Diese Behörde trat als „k. k. Bezirks-Collegialgericht Gmunden I. Classe“ für den Sprengel der neu errichteten k. k. Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Spruchgericht in Straffachen bis zum Straffaze von fünf Jahren am 1. Juli 1850 unter der Leitung des k. k. Landesgerichtsrathes Johann Paumgartner auf dem Rathhause ins Leben.¹⁾ Ihrer Constituirung gieng am genannten Tage 9 Uhr Früh ein feierlicher Gottesdienst in der Stadtpfarrkirche voraus, worauf im Beisein der Stadtgemeinde-Vertretung im Rathhause die Wirksamkeit des k. k. Bezirks-Collegialgerichtes und der k. k. Staatsanwaltschaft für eröffnet erklärt wurde.²⁾

Den genannten k. k. Landesgerichtsrath unterstützten in der Amtsführung zwei Assessoren, zwei Gerichtsassessoren, zwei Staatsanwälte, ein Grundbuchsführer und ein Kanzlist. Dem k. k. Bezirks-Collegialgerichte Gmunden unterstand auch das k. k. Bezirksgericht Zschl.³⁾ Als 1854 bei den ersten Instanzen die Rechtspflege wieder mit der politischen Verwaltung vereinigt worden war, wurde auch in Gmunden ein in diesem Sinne organisirtes „k. k. gemischtes Bezirksamt“ errichtet, welches der k. k. Landesgerichtsrath Johann Paumgartner nunmehr als Bezirksvorsteher leitete.⁴⁾ Das k. k. Bezirksamt Gmunden unterstand bezüglich der politischen Verwaltung der k. k. Kreisbehörde Wels, bezüglich der Rechtspflege dem k. k. Ober-Landesgerichte in Wien, dem k. k. Landesgerichte in Linz und dem k. k. Kreisgerichte in Wels. Es umfaßte die Gemeinden: Altmünster, Gmunden, Grünau, Gschwandt, Kirchham, St. Konrad, Laakirchen, Lindach, Neufkirchen, Dhlstorf, Ort, Traunkirchen, Viechtwang und Borchdorf, als Untersuchungsgericht für Verbrechen, nicht aber für andere Ngenden auch noch den Bezirk Zschl. Als Amtsgebäude diente das Haus „in der Grueb“, Marktplat Nr. 10. In diese Zeit fällt auch der Bau des Arrestgebäudes daselbst. Schon im April 1850 hatte sich die Stadtcommune der Regierung gegenüber verpflichtet, zu den Adaptirungsbauten für die neuen k. k. Aemter, hauptsächlich aber zum Baue eines neuen Arrestgebäudes, welches 1854 vollendet wurde, einen Beitrag von 25.000 fl. C. M. zu leisten.⁵⁾ Hievon wurden aber nur rund 2000 fl. bezahlt, während sich über die Begleichung des Uebrigen langwierige Differenzen entspannen, welche erst durch den von der Stadtcommune am 21. October 1857 gefaßten Beschluß, als Restbetrag eine Summe von 6000 fl. C. M. in sechs Jahresraten zu bewilligen, und durch einen hierüber mit der k. k. Statthalterei in diesem Sinne am 26. Mai 1859 geschlossenen Vertrag endgiltig beigelegt wurden.⁶⁾

Das k. k. Bezirksamt Gmunden blieb bis zum Jahre 1868 bestehen, in welchem über Beschluß des Reichsrathes abermals eine Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung vorgenommen wurde.⁷⁾ Für die Handhabung der ersteren erstand hier ein k. k. Bezirksgericht mit dem Amtssitze in der „Grueb“, während die politische Verwaltung der wieder errichteten k. k. Bezirkshauptmannschaft zugewiesen wurde.

Der Amtsbezirk des k. k. Bezirksgerichtes Gmunden umfaßt den oben beschriebenen District des bestandenen k. k. Bezirksamtes Gmunden ohne jede weitere Ingerenz auf den Gerichtsbezirk Zschl. Der Gerichtsbezirk Gmunden grenzt im